

Fragen und Informationen

Alle Fragen dazu beantwortet Ihnen die **Pflegedrehscheibe der Stadt Graz**
Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8010 Graz
Tel.: +43 316 872-6382
pflagedrehscheibe@stadt.graz.at
graz.at/pflagedrehscheibe

Formular und Fristen

Das Formular finden Sie unter
<https://www.graz.at/heimzuzahlungen>

Sie können das ausgefüllte Formular und die anderen Unterlagen entweder persönlich abgeben oder mit der Post schicken.

Referat für Pflegeheimkosten

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
sozialamt@stadt.graz.at

Weil es um viel Geld geht, muss das Sozialamt Ihre Angaben sorgfältig prüfen. Das kann etwas Zeit in Anspruch nehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Kosten

Sie müssen keine Kosten oder Gebühren bezahlen, außer wir müssen Kopien anfertigen.

Stadt Graz | Sozialamt
Referat für Pflegeheimkosten
Schmiedgasse 26, 8010 Graz
sozialamt@stadt.graz.at
Tel.: +43 316 872-6402

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
8 bis 12.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

ZUZAHLUNGEN
ZUM PFLEGEHEIM

graz.at/sozialamt

GRAZ



Notwendige Unterlagen

Liebe Grazerinnen, liebe Grazer

Wenn Sie oder jemand von Ihren Angehörigen in ein Pflegeheim gehen, ist das oft mit Formalitäten und Kosten verbunden. Sie haben unter Umständen aber auch Anspruch darauf, dass Ihnen die Gemeinschaft dabei solidarisch zur Seite steht. Dieser Folder soll eine Übersicht bieten und Ihnen die Behördenwege erleichtern.

Alles Gute wünschen Ihnen



Stadt Graz/Photo Fischer

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
Abteilungsvorständin
Sozialamt

Mag. Robert Krotzer
Stadtrat für Gesundheit
und Pflege

Zuzahlungen zum Pflegeheim

Allgemeine Informationen

Wenn Sie aufgrund von Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim wohnhaft sind und die Kosten dafür nicht aufbringen können, haben Sie einen Rechtsanspruch auf eine (Rest-)Kostenübernahme.

Den Antrag darauf können Sie, wenn Sie in Graz Ihren Aufenthalt haben, beim Sozialamt der Stadt Graz im Referat für Pflegeheimkosten einbringen.

Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit

Wenn Sie über Pflegegeld der Stufe 4 oder höher verfügen und auch die anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf (Rest-)Kostenübernahme.

Beziehen Sie noch kein Pflegegeld oder nur eines der Stufen 1 bis 3, erfolgt noch vor der stationären Aufnahme eine Prüfung durch Pflegesachverständige. Dabei wird festgestellt, ob eine stationäre Aufnahme tatsächlich notwendig ist.

- Registrierte Vorsorgevollmacht
- Registrierte Bestellsurkunde für gesetzliche oder gewählte Erwachsenenvertretung bzw. Beschluss bei gerichtlich bestellter Erwachsenenvertretung
- Konto-Auszüge der letzten 12 Monate
- Kopie des Sparbuchs/der Sparbücher
- Aufstellung Anleihen
- Wertpapierdepotaufstellung und Kontoauszug für das Verrechnungskonto für ein Jahr
- Bestätigung über einen Pensionsvorschuss
- Pensionsbescheid
- Bestätigung über eine Waisenpension
- Bestätigung über eine Witwenpension
- Sonstige Einkommen (z. B. ausländische Pensionen)
- Private Pensionsvorsorge
- Bestätigung über ein Ruhegeld für Pflegeeltern
- Pflegegeldbescheid
- Gehaltsbestätigung
- Bestätigung über AMS-Bezug
- Bestätigung über REHA-Geld
- Polizzen Lebensversicherung und Sterbevorsorge
- Unterhaltsvergleich
- Unterhaltstitel
- Bescheid über die Gewährung der Familienbeihilfe und der erhöhten Familienbeihilfe
- Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung)
- Einkommenssteuerbescheid